

Richtlinie des Landkreises Gießen für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat am 28. Juni 2010 folgende Richtlinie des Landkreises Gießen für den Einsatz von derivativer Finanzierungsinstrumente beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Derivate) bei dem Kreditportfolio des Landkreises Gießen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten basiert auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sowie auf den Ermächtigungen zur Aufnahme und zur Umschuldung von Krediten und Kassenkrediten nach § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung HKO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 , zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010, i. V. mit § 114 j und 114 I Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 , zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. mit § 92 HGO.

Ferner ermächtigen die „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten des Landes Hessen“ vom 18.02.2009 in Verbindung mit dem Schreiben des Hessischen Minister des Innern und für Sport vom 31.07.2009 (Geschäftszeichen IV 24 – 15 i 01.08) – Anlage 1 - und die Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Gießen vom 13.06.2005, 20.12.2005 und 21.08.2006 sowie des Kreistages des Landkreises Gießen vom 11.7.2005 zum Einsatz von Derivaten.

3. Ziele des Kreditportfoliomanagement

Die Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements, das auch den Einsatz von Derivaten umfasst, sind insbesondere

- sparsame und wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Verbindlichkeiten.
- Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- Planungssicherheit beim Zinsaufwand
- Begrenzung des Zinsaufwands sowie Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft

4. Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten

- 4.1. Derivate dürfen ausschließlich im Rahmen des Zinsmanagements zur Sicherung und Optimierung der Kreditportfolien eingesetzt werden.
- 4.2. Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zulässig, d. h. Derivate dürfen nicht zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen, sondern Ziel muss die Begrenzung von Zinsrisiken und/oder die Optimierung von Kreditkonditionen sein.
Durch Derivate bleiben Kredite als Grundgeschäfte unberührt, die Geschäfte bestehen nebeneinander. Aufgrund der erforderlichen Konnexität muss jedes Derivat im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem oder mehreren Grundgeschäften stehen. Bei den Grundgeschäften kann es sich sowohl um bestehende Kredite (Investitions- oder Kassenkredite) als auch um beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung handeln. Für die Konnexität bei Kassenkrediten muss aufgrund der Finanzplanung feststehen, dass während der Laufzeit des Derivats mindestens das entsprechende Volumen an Kassenkrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird.
- 4.3. Der Einsatz von Derivaten im Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Ein wirtschaftliches Handeln liegt vor, wenn die beabsichtigten Ziele des Kreditportfoliomanagements ganz oder teilweise erreicht wurden. Hierbei ist nicht das einzelne Derivat, sondern die Portfolioentwicklung im Betrachtungszeitraum maßgebend.
- 4.4. Das aktive Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine regelmäßige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Aufgrund von Marktbeobachtung und -analyse ist eine Einschätzung zur Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen, auf deren Grundlage Zinssteuerungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 4.5. Unabhängig von der Zinsmeinung dürfen Derivate nur in der Weise eingesetzt werden, dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele des Kreditportfoliomanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird.

Als Höchstgrenzen für Zinsoptimierungen werden daher bei Investitionskrediten 30 % des aktuellen Kreditbestands (ohne zinsfreie Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A und B), bei Kassenkrediten 80 % des nach der vom Kreistag beschlossenen Finanzplanung im Planungszeitraum dauerhaft bestehenden Kassenkreditsockels festgesetzt. Strukturierte Derivate zur Zinsoptimierung sind bereits bei Geschäftsabschluss mit einer Zinsobergrenze zu versehen.

4.6. Folgende Derivate dürfen – einzeln oder kombiniert in einem Geschäft – eingesetzt werden:

- a) Finanz-Swaps, Forward Rate Agreements
- b) Zinsbegrenzungsgeschäfte (Interest Rate Cap, Floor u. ä). Swap-Optionen – Kauf von Optionen und Verkauf bestehender Optionsrechte
- c) Zinsbegrenzungsgeschäfte (Interest Rate Cap, Floor u. ä.) Swap-Optionen – Verkauf von Optionen (Eingehung von Stillhalterpositionen)

Währungsgeschäfte sind ausgeschlossen.

Beim aktiven Zins- und Schuldenmanagement ist auch der Einsatz von strukturierten Darlehen, wie z. B. Forward-Darlehen, Darlehen mit Gläubigerwandlungsrecht, zulässig.

5. Aufbau- und Ablauforganisation

5.1. Portfoliobeirat – Zusammensetzung und Aufgaben

Der Portfoliobeirat ist das für das Kreditportfoliomanagement zuständige Entscheidungsgremium und setzt sich wie folgt zusammen:

5 stimmberechtigte Mitglieder

- der/die Finanzdezernent/in
- zwei weitere Kreisbeigeordnete
- der/die Leiter/in des Fachbereiches Finanz- und Rechnungswesen
- der/die Leiter/in der Kreiskasse

Mitglieder mit beratender Stimme

- der/die für das Schuldenmanagement zuständige Mitarbeiter/in im Fachdienst Finanzen
- der/die Leiter/in der Revision
- der/die Leiter/in der Stabsstelle Recht
- Vertreter/innen des Beratungsunternehmens
- bis zu drei weitere fachkundige Bürger/innen, die der Beirat selbständig bestimmen kann.

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder entsprechend einer vom Kreisausschuss festgelegten Regelung vertreten lassen.

Aufgabe des Portfoliobeirats ist es, haushaltswirtschaftliche und politische Ziele unter Berücksichtigung des jeweiligen Marktumfelds durch geeignetes Steuern des Kreditportfolios umzusetzen. Der Beirat legt die Zinsmeinung fest und entscheidet über die Portfoliostrategie. Ferner beschließt er unter Berücksichtigung der Chancen-Risiko-Situation die Zinssteuerungsmaßnahmen einschließlich der wesentlichen abschlussrelevanten Daten.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, besteht Beschlussfähigkeit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Finanzdezernentin/Finanzdezernenten den Ausschlag.

Der Portfoliobeirat nimmt zur Aufgabenerfüllung eingehende und fachkundige Beratung (produkt- und bankenneutral) in Anspruch.

Einmal pro Quartal, mindestens aber zweimal pro Jahr, findet eine Kreditportfoliobeiratssitzung statt. Die Ergebnisse werden entsprechend dokumentiert. Aus dringendem Anlass können kurzfristig Treffen einberufen werden. Zwischen den regelmäßigen Treffen des Kreditportfoliobeirates kann der Fachbereich Finanzen und Rechnungswesen in Abstimmung mit der/dem für den Fachbereich „Finanzen und Rechnungswesen“ zuständigen Dezernentin/Dezernenten auf besondere Marktsituationen reagieren.

5.2. Verwaltung

Die Kreisverwaltung ist mit dem Kreditportfoliomanagement für die Kredite des Landkreises Gießen beauftragt. Sie setzt die Beschlüsse des Portfoliobeirats unter Beachtung der aktuellen Marktgegebenheiten um und ist beim Einsatz von Derivaten ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen eines Derivats marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote bei verschiedenen Banken/Finanzmaklern einzuholen. Dem Bestgebot ist grundsätzlich der Zuschlag zu erteilen. Bei Abgabe von gleich lautenden Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseinganges. Dies bedeutet, es erhält die Bank/der Makler den Zuschlag dessen Angebot als erstes eingeht.

Zum Geschäftsabschluss sind nur Personen berechtigt, denen eine entsprechende Handelsvollmacht erteilt wurde. Die schriftliche Geschäftsbestätigung durch die Bank ist rechtsverbindlich gegenzuzeichnen. Mit den Geschäftspartnern soll neben dem Einzelvertrag auch ein einheitlicher Rahmenvertrag über die Abwicklung der Derivatgeschäfte abgeschlossen werden.

Jeder Geschäftsabschluss ist mit nachstehenden Daten zu erfassen:

- Produktart (z. B. Abschluss eines Doppelswaps)
- Konditionen, wie Zinssatz, Optionsprämie, etc.
- Laufzeit
- Fälligkeit
- Portfolio, für welches der Geschäftsabschluss erfolgte (Kassen/Investitionskredit)
- Kontrahent (Bank)
- Datum des Geschäftsabschlusses
- Nebenabreden
- fortlaufende Nummer

Die abgeschlossenen Derivate sind von der Verwaltung regelmäßig zu überwachen, um auf Veränderungen im Marktumfeld reagieren zu können. Der Portfoliobeirat ist in den regelmäßigen Sitzungen oder bei unerwarteten Zinsveränderungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die bestehenden Derivate umgehend über die Geschäftsentwicklung zu informieren.

Bei der Umsetzung der Steuerungsmaßnahmen und der Risikoüberwachung nimmt die Verwaltung eingehende und fachkundige Beratung (produkt- und bankenneutral) in Anspruch und dokumentiert dies auch.

5.3. Berichtswesen

Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss ist regelmäßig über die im Rahmen des Kreditportfoliomanagements durchgeführten Maßnahmen und die finanziellen Auswirkungen zu informieren.

6. Inkrafttreten

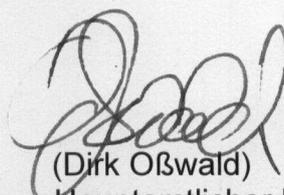
Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gießen, den 29. Juni 2010

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -


(Anita Schneider)
Landrätin




(Dirk Oßwald)
Hauptamtlicher Erster
Kreisbeigeordneter

Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten

Anlagegeschäfte hessischer Kommunen müssen mit dem Erfordernis der Sicherheit gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) bzw. § 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-Vwbuchfg 2009) im Einklang stehen. Entsprechendes gilt für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Da Geldanlagen nicht genehmigungspflichtig sind, erfahren die Aufsichtsbehörden von bedenklichen Vorgängen erst, wenn bereits Buchverluste oder sogar endgültige Verluste entstanden sind.

Deshalb sieht sich die oberste Aufsichtsbehörde veranlasst, auch weiterhin durch Anlagegrundsätze Mindeststandards für die Sicherheit kommunaler Geldanlagen vorzugeben. Inhaltlich orientieren sich die Anlagegrundsätze an einer von den meisten Bundesländern getragenen Leitlinie. Die Grundsätze sind als aufsichtsbehördliche Auslegung des allgemein für öffentliche Mittel geltenden Spekulationsverbots zu verstehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik bzw. § 20 Abs. 1 GemHVO-Vwbuchfg 2009 hat die Sicherheit der Geldanlage Vorrang vor der Rentabilität. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung gemäß § 19 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
2. Die Kommunen bewirtschaften die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung. Eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte (z.B. Vermögensverwalter) ist ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme von Krediten zum Zweck der gewinnbringenden Anlage ist unzulässig.
4. Die Anlage in Aktien und Aktienfonds entspricht wegen des damit verbundenen Risikos nicht dem Erfordernis der Sicherheit.
5. Der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensanteilen zur Geldanlage ist nicht zu-

lässig. Eine Geldanlage liegt vor, wenn die Gemeinde über die Rendite hinaus keine eigenen kommunalpolitischen Ziele verfolgt.

6. Es sind nur auf Euro lautende Anlagen bei Vertragspartnern zulässig, bei denen aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten keine Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommt oder bei denen eine ausreichende Einlagensicherung besteht.

Darlehen an kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften sind nicht als Anlagegeschäfte zu bewerten, wenn sie kommunalpolitischen Zwecken dienen, die über die Erzielung einer Rendite hinausgehen. In anderen Fällen sind sie zulässig, wenn die Sicherheit gewährleistet ist.

7. Anlagen, deren Verwendungszweck einen langfristigen Anlagehorizont zulässt, können in Investmentfonds mit Aktienbeimischung angelegt werden. Als langfristig ist ein Anlagehorizont von mindestens zehn Jahren anzusehen. Der lange Anlagezeitraum reduziert die Verlustrisiken und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gewinnzone erst nach Kompensation entstehender Kosten erreicht wird. Die Auswahl ist auf Investmentfonds von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes sowie auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, zu beschränken.

Die einzelnen Investmentfonds dürfen nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden und dürfen

- a) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile
- b) höchstens 35 v. H. Anlagen in Aktien (nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung) oder entsprechenden Aktienfonds

enthalten. Wandel- und Optionsanleihen sind zum vollen Kurswert auf den Aktienanteil anzurechnen.

Der Erwerb und die Entscheidung über die Zusammensetzung von Investmentfonds setzen eine intensive Marktbeobachtung und einschlägige Kenntnisse voraus. Positive Entwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für eine günstige Entwicklung in der Zukunft. Eine dokumentierte, fachkundige Beratung ist daher bei der Wahl dieser

Anlageform geboten.

8. Die Gemeinde hat im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicher zu stellen, dass die vorstehenden Grundsätze für die Geldanlage in ihren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sinngemäß angewendet werden.
9. Die vorstehenden Grundsätze sind nicht als Empfehlung bestimmter Anlageformen zu verstehen.
10. Derivative Finanzierungsinstrumente (Derivate) sind nur als Zinssicherungsgeschäfte für bestehende Kredite oder für beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung zulässig. Auch dann sind grundsätzlich Zurückhaltung und eine eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung angebracht.
11. Soweit Kommunen Geldanlagen in Investmentfonds oder den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente beabsichtigen, erlässt die Gemeindevertretung allgemeine Richtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.
12. Anlagegeschäfte sowie Zinssicherungsgeschäfte bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
13. Eine Vernachlässigung der vorgenannten Grundsätze kann im Falle von Verlusten eine Haftung der Verantwortlichen wegen schuldhafter Schadensverursachung begründen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Der Erlass über „Kommunale Anlagengeschäfte“ vom 21. März 2003 – IV 62 – 33 c 02/11- ist im Zuge der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, den 18. Februar 2009

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 24 – 15 | 01.08



| | | |
|-------------------------------|------|-----|
| Regierungspräsidium Gießen | | |
| - 4. AUG. 2009 | | |
| Abtl. | Dez. | 356 |
| I | B | |

M
418
wib kly

M
5.8/10

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 24 - 51 01.08

Regierungspräsidium

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

Bearbeiter/in Herr Ostgen i.V.
Durchwahl (06 11) 3531611
Fax (06 11) 3531697
E-Mail Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 31. Juli 2009

Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten vom 18.02.2009

Bei der Anwendung der Richtlinien sind bei den Kommunen Unsicherheiten entstanden, die mit nachfolgenden Klarstellungen ausgeräumt werden sollen.

Die Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten (nachstehend als Richtlinien bezeichnet) wurden von mir unter dem Gesichtspunkt erlassen, dass ihre Beachtung die hessischen Gebietskörperschaften vor bedenklichen Finanzgeschäften und daraus resultierenden finanziellen Risiken bewahren soll.

Geldanlagegeschäfte bedürfen nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Konsequenz, dass derartige Geschäfte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung von den Kommunen ausschließlich in eigener Verantwortung unter Beachtung der Anlagerichtlinien abzuschließen sind.

Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die unter Nr. 10 der Richtlinien bezeichnete Bestimmung zu Derivaten zu verstehen, die sich sowohl auf Investitions- als auch auf Kassenkredite bezieht. Sollte eine Kommune nach eingehender, fachkundiger und dokumentierter Beratung und Analyse der Marktsituation zu dem Ergebnis kommen, dass eines der in Rede stehenden Zinsderivate für sie wirtschaftlich ist, bleibt es ihr unbenommen, unter besonderer Beachtung des Vorsichtsprinzips und des allgemeinen Spekulationsverbots solche Geschäfte zu tätigen.

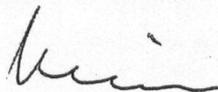
Durch die Richtlinien wird ein sachgerechtes Zinsmanagement der Kommunen nicht ausgeschlossen. Der in Nr. 10 verwendete Begriff „Zinssicherungsgeschäft“ ist so zu verstehen, dass Zinsoptimierungsgeschäfte eingeschlossen sind. Bei der nächsten Überarbeitung der Richtlinie wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Ich bezweifle, ob der Abschluss von Swaptions im kommunalen Bereich wirklich erforderlich ist. Den Verkauf von Swaptions durch Kommunen halte ich ausdrücklich nicht für wünschenswert.

Ich bitte, die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben ein inhaltlich gleichlautendes Schreiben erhalten.

Im Auftrag



(Klein)